

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 7. Feber 1974

29. Stück

77. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**78.** Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

77. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1974 betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat folgendes mitgeteilt:

Nachstehend angeführte Staaten sind der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 61/1967) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Madagaskar	18. Dezember 1967
Finnland	10. Oktober 1968
Botswana	6. Jänner 1969
Kanada	4. Juni 1969
Äthiopien	10. November 1969
Paraguay	1. April 1970
Uruguay	22. September 1970
Malta	17. Juni 1971
Chile	28. Jänner 1972

Fidschi, Mali und Sambia haben erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an die Konvention gebunden erachten.

Kongo, Madagaskar und Malta haben erklärt, daß hinsichtlich der auf Grund dieser Konvention übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa eingetreten sind.

Äthiopien, Burundi, Chile, Finnland, Jamaika, Kanada, Mali, Nigeria, Paraguay, Sambia, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay und Zypern haben erklärt, daß hinsichtlich der auf Grund dieser Konvention übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß

sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Folgende Staaten haben erklärt, daß sie die Verpflichtungen durch Annahme der Alternative b des Artikels 1 Abschnitt B erweitern:

Staaten:	Datum der Erweiterungserklärung:
Niger	7. Dezember 1964
Elfenbeinküste	20. Dezember 1966
Australien	1. Dezember 1967
Dahomey	6. Juli 1970
Frankreich	3. Feber 1971
Ecuador	1. Feber 1972
Luxemburg	22. August 1972

Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1962, BGBl. Nr. 86, ist insofern zu berichtigen, als in den Erklärungen Brasiliens, Portugals und Argentinien in der letzten Zeile der Seite 503, in der letzten Zeile des ersten Absatzes auf Seite 504 und in der vorletzten Zeile dieser Kundmachung die Worte „oder anderswo“ zu streichen sind.

Die nachstehend angeführten Staaten haben zur Konvention, sofern kein anderer Anlaß angegeben ist, anlässlich deren Annahme oder einer die Konvention betreffenden Weitergeltungserklärung folgende Vorbehalte erklärt oder sonstige Erklärungen abgegeben:

Äthiopien

„Die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 17 (2) und 22 (1) der Konvention werden nur als Empfehlungen, nicht aber als rechtsverbindliche Verpflichtungen anerkannt.“

Australien

Die Regierung von Australien notifizierte dem Generalsekretär in einer am 1. Dezember 1967 eingelangten Mitteilung die Zurückziehung der Vorbehalte zu den Artikeln 17, 18, 19, 26 und 32 und in einer am 11. März 1971 beim

Generalsekretär eingelangten Mitteilung die Zurückziehung des Vorbehaltes zu Artikel 28 Z. 1 der Konvention.

Botswana

„Vorbehaltes der Artikel 7, 17, 26, 31, 32 und 34 sowie des Artikels 12 Z. 1 der Konvention.“

Brasilien

Brasilien zog am 7. April 1972 seine Vorbehalte bezüglich der Artikel 15 und 17 Absätze 1 und 3 zurück und gab folgende Erklärung ab:

„Flüchtlingen wird mit Ausnahme der bevorzugten Behandlung, die den Staatsangehörigen Portugals auf Grund des Freundschafts- und Konsultationsvertrages von 1953 und des Artikels 199 der brasilianischen Verfassungsänderung Nr. 1 von 1969 zuteil wird, die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen fremder Länder im allgemeinen eingeräumt.“

Chile

(1) Mit dem Vorbehalt, daß die Regierung von Chile bezüglich der Bestimmungen des Artikels 34 sich im Hinblick auf den liberalen Charakter der chilenischen Einbürgerungsgesetze außerstande sieht, Flüchtlingen größere Erleichterungen zu gewähren als jene, die Ausländern im allgemeinen gewährt werden;

(2) Mit dem Vorbehalt, daß der in Artikel 17 Z. 2 (a) angegebene Zeitraum im Falle Chiles von drei auf zehn Jahre verlängert wird;

(3) Mit dem Vorbehalt, daß Artikel 17 Z. 2 (c) nur dann Anwendung findet, wenn der Flüchtling die Witwe oder der Witwer nach einem chilenischen Ehegatten ist;

(4) Mit dem Vorbehalt, daß die Regierung von Chile keine längere Frist für die Befolgung eines Ausweisungsbefehles als jene einräumen kann, die nach chilenischem Recht anderen Ausländern im allgemeinen gewährt wird.

Dänemark

Die Regierung von Dänemark benachrichtigte den Generalsekretär in einer am 25. März 1968 eingelangten Mitteilung von ihrem Entschluß, ab diesem Tage die anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalte zu Artikel 24 Z. 1, 2 und 3 sowie zum Teil den bei der Ratifikation erklärten Vorbehalt zu Artikel 17 zurückzuziehen, wobei der letztere Vorbehalt mit Wirkung vom 25. März 1968 folgendermaßen lautet:

„Die in Artikel 17 Z. 1 vorgesehene Verpflichtung, den sich erlaubterweise in Dänemark aufhaltenden Flüchtlingen die günstigste Behand-

lung zuzusichern, die Staatsangehörigen eines fremden Landes im Hinblick auf das Recht der Annahme einer Anstellung gewährt wird, ist nicht dahingehend auszulegen, daß Flüchtlinge einen Anspruch auf die Vergünstigungen haben, die in dieser Hinsicht den Staatsangehörigen Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens eingeräumt werden.“

Fidschi

„1. Die Regierung von Fidschi geht davon aus, daß die Artikel 8 und 9 sie nicht hindern, in Kriegs- oder nationalen Notstandszeiten im Interesse der nationalen Sicherheit hinsichtlich eines Flüchtlings mit Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Maßnahmen zu ergreifen. Die Bestimmungen des Artikels 8 hindern die Regierung von Fidschi nicht, ihre Rechte hinsichtlich Vermögenschaften und Interessen auszuüben, die sie als alliierte oder assoziierte Macht kraft eines Friedensvertrages oder eines anderen Vertrages oder Abkommens zur Wiederherstellung des Friedens erworben hat oder erwerben wird, welcher bzw. welches im Gefolge des Zweiten Weltkrieges geschlossen wurde oder geschlossen werden wird. Überdies haben die Bestimmungen des Artikels 8 keine Wirkung auf die Behandlung, die Vermögenschaften oder Interessen zuteil wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention für Fidschi der Kontrolle der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland bzw. der Regierung von Fidschi infolge eines Kriegszustandes, der zwischen diesen und einem anderen Staat bestanden hat, unterstellt sind.

2. Die Regierung von Fidschi kann sich nicht verpflichten, die in Z. 1 und 2 des Artikels 25 vorgesehenen Verpflichtungen auszuführen; sie kann sich nur verpflichten, die Bestimmungen der Z. 3 im Rahmen des Gesetzes anzuwenden.

Erklärung: In Fidschi bestehen keine Regelungen für die in Artikel 25 vorgesehene Verwaltungshilfe, und derartige Regelungen sind im Falle von Flüchtlingen auch nicht für notwendig erachtet worden. Einem etwaigen Erfordernis hinsichtlich der in Z. 2 dieses Artikels genannten Dokumente oder Bescheinigungen würde durch eidesstattliche Erklärungen Genüge getan.

Jeder andere vom Vereinigten Königreich erklärte Vorbehalt zu der vorerwähnten Konvention wird zurückgezogen.“

Finnland

„(1) Ein genereller Vorbehalt, wonach die Anwendung jener Bestimmungen der Konvention, die Flüchtlingen die günstigste Behandlung, die Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird, zusichern, durch den Umstand nicht berührt wird, daß Finnland den Staatsangehörigen von Dänemark, Island, Norwegen und Schweden

oder den Staatsangehörigen eines dieser Länder besondere Rechte und Vergünstigungen derzeit einräumt oder vielleicht in Zukunft einräumen wird;

(2) Ein Vorbehalt zu Artikel 7 Z. 2, wonach Finnland nicht bereit ist, den Flüchtlingen, die die Voraussetzungen eines dreijährigen Aufenthaltes in Finnland erfüllen, generell eine Ausnahme von der gesetzlichen Reziprozität zu gewähren, die das finnische Recht als Voraussetzung dafür, daß ein Ausländer für das betreffende Recht oder die betreffende Vergünstigung in Betracht kommt, allenfalls festgelegt hat;

(3) Ein Vorbehalt zu Artikel 8, wonach dieser Artikel für Finnland nicht bindend ist;

(4) Ein Vorbehalt zu Artikel 12 Z. 1, wonach durch die Konvention die Bestimmung des derzeit in Geltung stehenden finnischen internationalen Privatrechtes nicht geändert wird, derzufolge sich der Personenstand eines Flüchtlings nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist, regelt;

(5) Ein Vorbehalt zu Artikel 24 Z. 1 (b) und Z. 3, wonach diese für Finnland nicht bindend sind;

(6) Ein Vorbehalt zu Artikel 25, wonach sich Finnland nicht gebunden erachtet, die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine finnische Behörde an Stelle der Behörden eines fremden Landes zu veranlassen, wenn die für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung erforderlichen Unterlagen in Finnland nicht vorhanden sind;

(7) Ein Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 28 Z. 1. Finnland übernimmt die in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen nicht, ist aber bereit, Reisepapiere, die von anderen vertragschließenden Staaten auf Grund dieses Artikels ausgestellt werden, anzuerkennen.“

Gambia

Bei Abgabe ihrer Weitergeltungserklärung zur Konvention bestätigte die Regierung von Gambia die Vorbehalte, die anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention auf dessen Gebiet von der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland gemacht worden waren.

Irland

Irland teilte am 23. Oktober 1968 mit, daß es die in seiner Beitrittsurkunde in Absatz 5 Buchstaben a und b angeführten Vorbehalte bezüglich des Artikels 29 Absatz 1 zurückzieht.

Kanada

„Mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich der Artikel 23 und 24 der Konvention:

Kanada interpretiert den Ausdruck ‚die sich erlaubterweise aufhalten‘ dahingehend, daß er sich nur auf Flüchtlinge bezieht, denen die Einreise für einen dauernden Aufenthalt gestattet wird; Flüchtlinge, denen die Einreise nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gestattet wird, wird hinsichtlich der in Artikel 23 und 24 geregelten Belange die gleiche Behandlung zuteil wie Besuchern im allgemeinen.“

Madagaskar

Die Bestimmungen des Artikels 7 (1) sind nicht als eine Verpflichtung zu der gleichen Behandlung auszulegen, wie sie den Staatsangehörigen von Ländern gewährt wird, mit denen die Republik Madagaskar Niederlassungsabkommen oder Verträge über eine Zusammenarbeit abgeschlossen hat.

Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 sind nicht dahingehend auszulegen, daß es der madagassischen Regierung verboten ist, in Kriegs- oder nationalen Notstandszeiten im Interesse der nationalen Sicherheit hinsichtlich eines Flüchtlings mit Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bestimmungen des Artikels 17 können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Anwendung der Gesetze und Verordnungen, in denen der Anteil der Fremdarbeiter, die von Arbeitgebern in Madagaskar beschäftigt werden dürfen, festgelegt wird, verhindern oder die Verpflichtungen solcher Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Fremdarbeitern berühren.

Malta

„Artikel 7 Z. 2 und die Artikel 14, 23, 27 und 28 finden auf Malta keine Anwendung; Artikel 7 Z. 3, 4 und 5 sowie die Artikel 8, 9, 11, 17, 18, 31, 32 und 34 gelten für Malta nur, soweit dies mit seinen eigenen besonderen Problemen, seiner spezifischen Lage und seinen Merkmalen vereinbar ist.“

Sambia

„Mit folgenden Vorbehalten gemäß Artikel 42 (1) der Konvention:

Artikel 17 (2)

Die Regierung der Republik Sambia möchte hinsichtlich des Artikels 17 Z. 2 feststellen, daß sich Sambia nicht verpflichtet erachtet, einem Flüchtling, der eine der in Z. (a) bis (c) angeführten Voraussetzungen erfüllt, eine automatische Ausnahme von der Pflicht zur Einholung einer Arbeitsbewilligung zu gewähren.

Ferner möchte sich Sambia hinsichtlich des ganzen Artikels 17 nicht verpflichten, Flücht-

lingen günstigere Rechte auf Anstellung einzuräumen als jene, die Ausländern im allgemeinen gewährt werden.

Artikel 22 (1)

Die Regierung der Republik Sambia möchte feststellen, daß sie Artikel 22 (1) nur als eine Empfehlung und nicht als eine bindende Verpflichtung erachtet, Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen in bezug auf den Elementarunterricht zuteil werden zu lassen.

Artikel 26

Die Regierung der Republik Sambia möchte hinsichtlich des Artikels 26 feststellen, daß sie sich das Recht vorbehält, für Flüchtlinge einen Wohnort oder Wohnorte zu bestimmen.

Artikel 28

Die Regierung der Republik Sambia möchte hinsichtlich des Artikels 28 feststellen, daß sie sich nicht gebunden erachtet, ein Reisedokument mit einer Rückkehrklausel in den Fällen auszustellen, in denen das Land eines zweiten Asyls einen Flüchtling von Sambia übernimmt oder seine Bereitschaft zur Übernahme desselben bekundet.“

Schweden

Die Regierung von Schweden hat den Generalsekretär in einer am 25. November 1966 eingelangten Mitteilung von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 42 Z. 1 der Konvention einen Teil ihrer Vorbehalte zu Artikel 24 Z. 1 (b) sowie den Vorbehalt zu Artikel 24 Z. 2 zurückzuziehen.

Der verbleibende Vorbehalt zu Artikel 24 Z. 1 (b) lautet folgendermaßen:

Ein Vorbehalt zu Artikel 24 Z. 1 (b), daß Schweden, unbeschadet des Grundsatzes der Behandlung von Flüchtlingen als Staatsangehörige, nicht verpflichtet ist, Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die Möglichkeit eines Anspruches auf eine staatliche Rente nach den Bestimmungen des Staatlichen Versicherungsgesetzes zu gewähren, und daß auch, soweit es sich um das Recht auf eine Zusatzrente nach dem genannten Gesetz und die Bemessung dieser Rente in bestimmter Hinsicht handelt, die für schwedische Staatsangehörige geltenden Vorschriften günstiger sind als jene, die für andere Versicherte gelten.

Die Regierung von Schweden notifierte dem Generalsekretär in einer am 5. März 1970 eingelangten Mitteilung die Zurückziehung ihres Vorbehaltes zu Artikel 7 Z. 2 der Konvention.

Schweiz

Die Schweiz zog am 3. Juli 1972 ihren in der Ratifikationsurkunde enthaltenen Vorbehalt zu Artikel 17 zurück.

Zypern

Bei Abgabe ihrer Weitergeltungserklärung zur Konvention bestätigte die Regierung von Zypern die Vorbehalte, die anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention auf dessen Gebiet von der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland gemacht worden waren.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dehnte den Geltungsbereich der Konvention am 4. September 1968 auf St. Lucia und Montserrat und am 20. April 1970 auf die Bahama-Inseln aus. Die Niederlande dehnten am 29. Juli 1971 den Geltungsbereich der Konvention auf Surinam aus.

Anlässlich der Ausdehnung erklärte das Vereinigte Königreich für die Bahama-Inseln folgenden Vorbehalt:

„Mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich Artikel 17 Z. 2 und 3 der Konvention:

Flüchtlinge und deren Angehörige unterliegen normalerweise denselben Gesetzen und Regelungen, die allgemein für die Beschäftigung von Nicht-Bahamern innerhalb des Commonwealth der Bahama-Inseln gelten, solange sie nicht die bahamische Staatsangehörigkeit erworben haben.“

Anlässlich der Ausdehnung erklärten die Niederlande für Surinam folgenden Vorbehalt:

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches erfolgt mit den folgenden Vorbehalten, die ursprünglich bei der Ratifikation der Konvention erklärt wurden:

„1. daß in allen Fällen, in denen die Konvention in Verbindung mit dem Protokoll Flüchtlingen die günstigste Behandlung zusichert, die Staatsangehörigen eines fremden Landes eingeräumt wird, diese Bestimmung nicht so ausgelegt wird, daß sie ihnen die Behandlung zuerkennt, welche den Staatsangehörigen von Ländern eingeräumt wird, die mit dem Königreich der Niederlande Übereinkommen regionaler, zollmäßiger, wirtschaftlicher oder politischer Art, die auf Surinam Anwendung finden, geschlossen haben;

2. daß sich die Regierung von Surinam hinsichtlich des Artikels 26 der Konvention in Verbindung mit Artikel 1 Z. 1 des Protokolls das Recht vorbehält, aus Gründen der öffentlichen Ordnung für gewisse Flüchtlinge oder Gruppen von Flüchtlingen einen Hauptwohntort zu bestimmen.“

Kreisky

78.

Der Nationalrat hat den Beitritt der Republik Österreich zu nachstehendem Protokoll beschlossen:

PROTOCOL RELATING TO THE STATUS OF REFUGEES	PROTOCOLE RELATIF AU STATUT DES RÉFUGIÉS	(Übersetzung) PROTOKOLL ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE
The States Parties to the present Protocol,	Les Etats parties au présent Protocole,	Die Vertragsstaaten dieses Protokolls —
Considering that the Convention relating to the Status of Refugees done at Geneva on 28 July 1951 (hereinafter referred to as the Convention) covers only those persons who have become refugees as a result of events occurring before 1 January 1951,	Considérant que la Convention relative au statut des réfugiés signée à Genève le 28 juillet 1951 (ci-après dénommée la Convention) ne s'applique qu'aux personnes qui sont devenues réfugiées par suite d'événements survenus avant le 1 ^{er} janvier 1951,	in der Erwägung, daß die am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden als „die Konvention“ bezeichnet) nur auf Personen anwendbar ist, die auf Grund von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen Flüchtlinge geworden sind,
Considering that new refugee situations have arisen since the Convention was adopted and that the refugees concerned may therefore not fall within the scope of the Convention,	Considérant que de nouvelles catégories de réfugiés sont apparues depuis que la Convention a été adoptée et que, de ce fait, lesdits réfugiés peuvent ne pas être admis au bénéfice de la Convention,	in der Erwägung, daß seit der Annahme der Konvention neue Kategorien von Flüchtlingen entstanden sind und die betreffenden Flüchtlinge daher nicht in den Bereich der Konvention fallen können,
Considering that it is desirable that equal status should be enjoyed by all refugees covered by the definition in the Convention irrespective of the dateline 1 January 1951,	Considérant qu'il est souhaitable que le même statut s'applique à tous les réfugiés couverts par la définition donnée dans la Convention sans qu'il soit tenu compte de la date limite du 1 ^{er} janvier 1951,	in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, allen Flüchtlingen im Sinne der Konvention ohne Rücksicht auf den Stichtag des 1. Jänner 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren,
Have agreed as follows:	Sont convenus de ce qui suit:	sind wie folgt übereingekommen:
<p style="text-align: center;">Article I GENERAL PROVISION</p>	<p style="text-align: center;">Article premier DISPOSITION GENERALE</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNG</p>
1. The States Parties to the present Protocol undertake to apply articles 2 to 34 inclusive of the Convention to refugees as hereinafter defined.	1. Les Etats parties au présent Protocole s'engagent à appliquer aux réfugiés, tels qu'ils sont définis ci-après, les articles 2 à 34 inclus de la Convention.	(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis einschließlich 34 der Konvention auf Flüchtlinge, wie sie im nachstehenden definiert sind, anzuwenden.
2. For the purpose of the present Protocol, the term "refugee" shall, except as regards the application of paragraph 3 of this article, mean any person within the definition of article 1 of the Convention as if the words "As a result of events occurring before 1 January 1951 and ..." and the words "... as	2. Aux fins du présent Protocole, le terme « réfugié », sauf en ce qui concerne l'application du paragraphe 3 du présent article, s'entend de toute personne répondant à la définition donnée à l'article premier de la Convention comme si les mots « par suite d'événements survenus avant le 1 ^{er}	(2) Im Sinne dieses Protokolls ist unter dem Ausdruck „Flüchtling“, außer bei der Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels, jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Konvention fallende Person zu verstehen, so als wären die Worte „infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen“

a result of such events”, in article 1 A (2) were omitted.

3. The present Protocol shall be applied by the States Parties hereto without any geographic limitation, save that existing declarations made by States already Parties to the Convention in accordance with article 1 B (1) (a) of the Convention, shall, unless extended under article 1 B (2) thereof, apply also under the present Protocol.

Article II

CO-OPERATION OF THE NATIONAL AUTHORITIES WITH THE UNITED NATIONS

1. The States Parties to the present Protocol undertake to co-operate with the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, or any other agency of the United Nations which may succeed it, in the exercise of its functions, and shall in particular facilitate its duty of supervising the application of the provisions of the present Protocol.

2. In order to enable the Office of the High Commissioner, or any other agency of the United Nations which may succeed it, to make reports to the competent organs of the United Nations, the States Parties to the present Protocol undertake to provide them with the information and statistical data requested, in the appropriate form, concerning:

(a) The condition of refugees;

(b) The implementation of the present Protocol;

janvier 1951 et ... » et les mots «... à la suite de tels événements » ne figuraient pas au paragraphe 2 de la section A de l'article premier.

3. Le présent Protocole sera appliqué par les Etats qui y sont parties sans aucune limitation géographique; toutefois, les déclarations déjà faites, en vertu de l'alinéa a du paragraphe 1 de la section B de l'article premier de la Convention par des Etats déjà parties à celle-ci, s'appliqueront aussi sous le régime du présent Protocole, à moins que les obligations de l'Etat déclarant n'aient été étendues conformément au paragraphe 2 de la section B de l'article premier de la Convention.

Article II

COOPERATION DES AUTORITES NATIONALES AVEC LES NATIONS UNIES

1. Les Etats parties au présent Protocole s'engagent à coopérer avec le Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés ou toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait, dans l'exercice de ses fonctions et, en particulier, à faciliter sa tâche de surveillance de l'application des dispositions du présent Protocole.

2. Afin de permettre au Haut Commissariat ou à toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait de présenter des rapports aux organes compétents des Nations Unies, les Etats parties au présent Protocole s'engagent à leur fournir, dans la forme appropriée, les informations et les données statistiques demandées relatives:

a) Au statut des réfugiés;

b) A la mise en œuvre du présent Protocole;

und die Worte „infolge obiger Umstände“ in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 nicht enthalten.

(3) Dieses Protokoll ist von den Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung anzuwenden, jedoch sind Erklärungen, die von Vertragsstaaten der Konvention bereits gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 lit. a) der Konvention abgegeben wurden, auch nach diesem Protokoll anzuwenden, sofern sie nicht gemäß Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 2 der Konvention erweitert wurden.

Artikel II

ZUSAMMENARBEIT DER NATIONALEN BEHÖRDEN MIT DEN VEREINTEN NATIONEN

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, das Büro des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jede andere Institution der Vereinten Nationen, die ihm nachfolgen könnte, in seiner Arbeit zu unterstützen und insbesondere dessen Aufsichtspflicht bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls zu erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, dem Büro des Hochkommissärs oder jeder anderen Institution der Vereinten Nationen, die ihm nachfolgen könnte, die in entsprechender Form verlangten Auskünfte und statistischen Daten zur Verfügung zu stellen, um die Abfassung von Berichten für die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu ermöglichen, und zwar betreffend

a) die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

b) die Durchführung dieses Protokolls und

<p>(c) Laws, regulations and decrees which are, or may hereafter be, in force relating to refugees.</p>	<p>c) Aux lois, règlements et décrets qui sont ou entre-ront en vigueur en ce qui concerne les réfugiés.</p>	<p>c) Gesetze, Verordnungen und Dekrete, die für Flüchtlinge in Kraft stehen oder erlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Article III INFORMATION ON NATIONAL LEGISLATION</p> <p>The States Parties to the present Protocol shall communicate to the Secretary-General of the United Nations the laws and regulations which they may adopt to ensure the application of the present Protocol.</p>	<p style="text-align: center;">Article III RENSEIGNEMENTS PORTANT SUR LES LOIS ET REGLEMENTS NATIONAUX</p> <p>Les Etats parties au présent Protocole communiqueront au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies le texte des lois et des règlements qu'ils pourront promulguer pour assurer l'application du présent Protocole.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III MITTEILUNGEN ÜBER DIE NATIONALE GESETZGEBUNG</p> <p>Die Vertragsstaaten dieses Protokolls sollen die Gesetze und sonstige Bestimmungen, die sie veröffentlichen, um die Anwendung dieses Protokolls zu sichern, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen.</p>
<p style="text-align: center;">Article IV SETTLEMENT OF DISPUTES</p> <p>Any dispute between States Parties to the present Protocol which relates to its interpretation or application and which cannot be settled by other means shall be referred to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.</p>	<p style="text-align: center;">Article IV REGLEMENT DES DIFFERENDS</p> <p>Tout différend entre les parties au présent Protocole relatif à son interprétation et à son application, qui n'aurait pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des parties au différend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV SCHLICHTUNG VON STREITFRAGEN</p> <p>Wenn sich in der Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls Streitfragen zwischen den Vertragsstaaten ergeben sollten, die nicht auf andere Weise beigelegt werden können, soll eine solche Streitfrage auf Antrag eines der Streitteile dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Article V ACCESSION</p> <p>The present Protocol shall be open for accession on behalf of all States Parties to the Convention and of any other State Member of the United Nations or member of any of the specialized agencies or to which an invitation to accede may have been addressed by the General Assembly of the United Nations. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.</p>	<p style="text-align: center;">Article V ADHESION</p> <p>Le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tous les Etats parties à la Convention et de tout autre Etat Membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre de l'une des institutions spécialisées ou de tout Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à adhérer au Protocole. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V BEITRITT</p> <p>Dieses Protokoll wird allen Vertragsstaaten der Konvention und jedem anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sowie jedem Staat, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wurde, dem Protokoll beizutreten, zum Beitritt offenstehen. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitritts-erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.</p>
<p style="text-align: center;">Article VI FEDERAL CLAUSE</p> <p>In the case of a Federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:</p>	<p style="text-align: center;">Article VI CLAUSE FEDERALE</p> <p>Dans le cas d'un Etat fédératif ou non unitaire, les dispositions ci-après s'appliqueront:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VI BUNDESSTAATKLAUSEL</p> <p>Bei Bundesstaaten oder Staaten, die nicht Einheitsstaaten sind, werden folgende Bestimmungen angewendet werden:</p>

(a) With respect to those articles of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol that come within the legislative jurisdiction of the federal legislative authority, the obligations of the Federal Government shall to this extent be the same as those of States Parties which are not Federal States;

(b) With respect to those articles of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol that come within the legislative jurisdiction of constituent States, provinces or cantons which are not, under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the Federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of States, provinces or cantons at the earliest possible moment;

(c) A Federal State Party to the present Protocol shall, at the request of any other State Party hereto transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the Federation and its constituent units in regard to any particular provision of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol, showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

Article VII

RESERVATIONS AND DECLARATIONS

1. At the time of accession, any State may make reservations in respect of article IV of the present Protocol and in respect of the application in ac-

a) En ce qui concerne les articles de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole et dont la mise en œuvre relève de l'action législative du pouvoir législatif fédéral, les obligations du gouvernement fédéral seront, dans cette mesure, les mêmes que celles des Etats parties qui ne sont pas des Etats fédératifs;

b) En ce qui concerne les articles de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole et dont l'application relève de l'action législative de chacun des Etats, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des Etats, provinces ou cantons;

c) Un Etat fédératif partie au présent Protocole communiquera, à la demande de tout autre Etat partie au présent Protocole qui lui aura été transmise par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la fédération et ses unités constituantes en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par son action législative ou autre, à ladite disposition.

Article VII

RESERVES ET DECLARATIONS

1. Au moment de son adhésion, tout Etat pourra formuler des réserves sur l'article IV du présent Protocole, et au sujet de l'application, en vertu

a) Bezüglich jener Artikel der Konvention, die gemäß Artikel I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, und deren Durchführung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung des Bundes fällt, werden die Verpflichtungen des Bundes die gleichen sein, wie die solcher Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind.

b) Bezüglich jener Artikel der Konvention, die gemäß Artikel I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, und deren Anwendung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung der Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone fällt, die nach der Bundesverfassung nicht verpflichtet sind gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, soll der Bund sobald als möglich und mit einer befürwortenden Einbegleitung die genannten Artikel den zuständigen Behörden der Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone zur Kenntnis bringen.

c) Ein Bundesstaat, der Vertragspartner dieses Protokolls ist, soll jedem anderen vertragsschließenden Staat auf dessen Ersuchen, das ihm vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt wurde, eine Zusammenstellung der Gesetze und praktischen Durchführungsmaßnahmen des Bundes oder der Gliedstaaten, betreffend die eine oder die andere Bestimmung der Konvention, die gemäß Artikel I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden ist, zusenden, in der dargestellt wird, inwieweit die betreffende Bestimmung durch einen Akt der Gesetzgebung oder auf andere Weise in die Tat umgesetzt wurde.

Artikel VII

VORBEHALTE UND ERKLÄRUNGEN

(1) Im Zeitpunkt seines Beitritts kann jeder Staat zu Artikel IV dieses Protokolls und hinsichtlich der Anwendung aller Bestimmungen der Konvention

cordance with article I of the present Protocol of any provisions of the Convention other than those contained in articles 1, 3, 4, 16 (1) and 33 thereof, provided that in the case of a State Party to the Convention reservations made under this article shall not extend to refugees in respect of whom the Convention applies.

2. Reservations made by States Parties to the Convention in accordance with article 42 thereof shall, unless withdrawn, be applicable in relation to their obligations under the present Protocol.

3. Any State making a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may at any time withdraw such reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

4. Declaration made under article 40, paragraphs 1 and 2, of the Convention by a State Party thereto which accedes to the present Protocol shall be deemed to apply in respect of the present Protocol, unless upon accession a notification to the contrary is addressed by the State Party concerned to the Secretary-General of the United Nations. The provisions of article 40, paragraphs 2 and 3, and of article 44, paragraph 3, of the Convention shall be deemed to apply *mutatis mutandis* to the present Protocol.

Article VIII

ENTRY INTO FORCE

1. The present Protocol shall come into force on the day of deposit of the sixth instrument of accession.

2. For each State acceding to the Protocol after the deposit of the sixth instrument of accession, the Protocol shall come into force on the date of deposit by such State of its instrument of accession.

de l'article premier du présent Protocole, de toutes dispositions de la Convention autres que celles des articles premier, 3, 4, 16 (1) et 33, à condition que, dans le cas d'un Etat partie à la Convention, les réserves faites en vertu du présent article ne s'étendent pas aux réfugiés auxquels s'applique la Convention.

2. Les réserves faites par des Etats parties à la Convention conformément à l'article 42 de ladite Convention s'appliqueront, à moins qu'elles ne soient retirées, à leurs obligations découlant du présent Protocole.

3. Tout Etat formulant une réserve en vertu du paragraphe 1 du présent article peut la retirer à tout moment par une communication adressée à cet effet au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4. Les déclarations faites en vertu des paragraphes 1 et 2 de l'article 40 de la Convention, par un Etat partie à celle-ci, qui adhère au présent Protocole, seront censées s'appliquer sous le régime du présent Protocole, à moins que, au moment de l'adhésion, un avis contraire n'ait été notifié par la partie intéressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 40 et du paragraphe 3 de l'article 44 de la Convention seront censées s'appliquer, *mutatis mutandis*, au présent Protocole.

Article VIII

ENTREE EN VIGUEUR

1. Le présent Protocole entrera en vigueur à la date du dépôt du sixième instrument d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats adhérent au Protocole après le dépôt du sixième instrument d'adhésion, le Protocole entrera en vigueur à la date où cet Etat aura déposé son instrument d'adhésion.

gemäß Artikel I dieses Protokolls, außer jenen der Artikel 1, 3, 4, 16 Ziffer 1, und 33, Vorbehalte machen, vorausgesetzt, daß bei einem Vertragsstaat der Konvention die nach diesem Artikel gemachten Vorbehalte sich nicht auf Flüchtlinge erstrecken, für die das Abkommen gilt.

(2) Vorbehalte, die von Vertragsstaaten der Konvention gemäß deren Artikel 42 gemacht wurden, sind, sofern sie nicht zurückgezogen werden, auf ihre Verpflichtungen nach diesem Protokoll anzuwenden.

(3) Jeder Staat, der einen Vorbehalt gemäß Absatz 1 dieses Artikels macht, kann ihn jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

(4) Die von einem Vertragsstaat der Konvention, der diesem Protokoll beitrifft, gemäß Artikel 40, Ziffern 1 und 2 der Konvention abgegebenen Erklärungen sind auf dieses Protokoll anwendbar, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat bei seinem Beitritt eine gegenteilige Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet. Die Bestimmungen des Artikels 40, Ziffern 2 und 3 und Artikel 44, Ziffer 3 der Konvention sind sinngemäß auf dieses Protokoll anzuwenden.

Artikel VIII

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde beitrifft, tritt das Protokoll an dem Tage in Kraft, an dem der betreffende Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

Article IX DENUNCIATION	Article IX DENONCIATION	Artikel IX KÜNDIGUNG
<p>1. Any State Party hereto may denounce this Protocol at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.</p> <p>2. Such denunciation shall take effect for the State Party concerned one year from the date on which it is received by the Secretary-General of the United Nations.</p>	<p>1. Tout Etat partie au présent Protocole pourra le dénoncer à tout moment par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.</p> <p>2. La dénonciation prendra effet, pour l'Etat intéressé, un an après la date à laquelle elle aura été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.</p>	<p>(1) Jeder Vertragsstaat des Protokolls kann dieses jederzeit durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.</p> <p>(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Datum ihres Einlangens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.</p>
<p>Article X NOTIFICATIONS BY THE SECRETARY-GENERAL OF THE UNITED NATIONS</p> <p>The Secretary-General of the United Nations shall inform the States referred to in article V above of the date of entry into force, accessions, reservations and withdrawals of reservations to and denunciations of the present Protocol, and of declarations and notifications relating hereto.</p>	<p>Article X NOTIFICATIONS PAR LE SECRETAIRE GENERAL DE L'ORGANISATION DES NATIONS UNIES</p> <p>Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les Etats visés à l'article V, en ce qui concerne le présent Protocole, les dates d'entrée en vigueur, d'adhésion, de dépôt et de retrait de réserves, de dénonciation et de déclarations et notifications s'y rapportant.</p>	<p>Artikel X VERSTÄNDIGUNGEN DURCH DEN GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN</p> <p>Der Generalsekretär der Vereinten Nationen gibt den im obigen Artikel V bezeichneten Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, die Beitritte, Vorbehalte und Zurücknahmen von Vorbehalten zum Protokoll, sowie diesbezügliche Kündigungen, Erklärungen und Notifizierungen bekannt.</p>
<p>Article XI DEPOSIT IN THE ARCHIVES OF THE SECRETARIAT OF THE UNITED NATIONS</p> <p>A copy of the present Protocol, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, signed by the President of the General Assembly and by the Secretary-General of the United Nations, shall be deposited in the archives of the Secretariat of the United Nations. The Secretary-General will transmit certified copies thereof to all States Members of the United Nations and to the other States referred to in article V above.</p>	<p>Article XI DEPOT DU PROTOCOLE AUX ARCHIVES DU SECRETARIAT DE L'ORGANISATION DES NATIONS UNIES</p> <p>Un exemplaire du présent Protocole, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, signé par le Président de l'Assemblée générale et par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, sera déposé aux archives du Secrétariat de l'Organisation. Le Secrétaire général en transmettra copie certifiée conforme à tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et aux autres Etats visés à l'article V.</p>	<p>Artikel XI HINTERLEGUNG DES PROTOKOLLS IN DEN ARCHIVEN DES SEKRETARIATES DER VEREINTEN NATIONEN</p> <p>Ein vom Präsidenten der Generalversammlung und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unterzeichnetes Exemplar dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven des Sekretariates der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär wird allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel V bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften übermitteln.</p>

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 5. September 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Protokoll ist gemäß seinem Artikel VIII Absatz 2 am selben Tag in Kraft getreten.

Nach den bis 21. Dezember 1973 eingelangten Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gehören dem vorstehenden Protokoll außer Österreich folgende Staaten an:

Algerien, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Botswana, Brasilien, Burundi, Chile, Dahomey, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabon, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kongo, Liechtenstein, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Neuseeland, Niederlande (nur für das Königreich in Europa), Niger, Nigeria, Norwegen, Paraguay, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Swasiland, Tansania, Togo, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Nachstehende Staaten haben anlässlich ihres Beitrittes oder der Abgabe ihrer Weitergeltungserklärung zum vorstehenden Protokoll folgende Vorbehalte erklärt oder sonstige Erklärungen abgegeben:

Äthiopien

Mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Artikel I des Protokolls:

„Die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 17 (2) und 22 (1) der Konvention werden nur als Empfehlungen und nicht als rechtsverbindliche Verpflichtungen anerkannt.“

Botswana

„Mit Vorbehalt hinsichtlich des Artikels IV des genannten Protokolls und hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 7, 17, 26, 31, 32 und 34 sowie des Artikels 12 Z. 1 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Artikel I des Protokolls.“

Burundi

1. Die Bestimmungen des Artikels 22 werden in bezug auf den Elementarunterricht nur angenommen,

- (a) soweit sie sich auf den öffentlichen Unterricht und nicht auf den Privatunterricht beziehen;

b) mit der Maßgabe, daß die Behandlung, die für Flüchtlinge gilt, die günstigste ist, die Staatsangehörigen anderer Staaten gewährt wird.

2. Die Bestimmungen des Artikels 17 (1) und (2) werden als bloße Empfehlungen angenommen und werden keinesfalls so ausgelegt, daß sie unbedingt die Behandlung erforderlich machen, die den Staatsangehörigen von Ländern zuteil wird, mit denen die Republik Burundi allenfalls Übereinkommen regionaler, zollmäßiger, wirtschaftlicher oder politischer Art geschlossen hat.

3. Die Bestimmungen des Artikels 26 werden nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß Flüchtlinge

- (a) ihren Wohnort nicht in einem an ihr Herkunftsland angrenzenden Gebiet wählen;
- b) in Ausübung ihres Rechtes auf Bewegungsfreiheit jedenfalls von jeglicher Betätigung oder jedem Übergriff subversiver Natur gegenüber dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind, Abstand nehmen.

Chile

Mit den zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärten Vorbehalten.

Finnland

Mit folgenden Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Artikel I des Protokolls:

„(1) Ein genereller Vorbehalt, wonach die Anwendung jener Bestimmungen der Konvention, die Flüchtlingen die günstigste Behandlung, die Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird, zusichern, durch den Umstand nicht berührt wird, daß Finnland den Staatsangehörigen von Dänemark, Island, Norwegen und Schweden oder den Staatsangehörigen eines dieser Länder besondere Rechte und Vergünstigungen derzeit einräumt oder vielleicht in Zukunft einräumen wird;

(2) Ein Vorbehalt zu Artikel 7 Z. 2, wonach Finnland nicht bereit ist, den Flüchtlingen, die die Voraussetzungen eines dreijährigen Aufenthaltes in Finnland erfüllen, generell eine Ausnahme von der gesetzlichen Reziprozität zu gewähren, die das finnische Recht als Voraussetzung dafür, daß ein Ausländer für das betreffende Recht oder die betreffende Vergünstigung in Betracht kommt, allenfalls festgelegt hat;

(3) Ein Vorbehalt zu Artikel 8, wonach dieser Artikel für Finnland nicht bindend ist;

(4) Ein Vorbehalt zu Artikel 12 Z. 1, wonach durch die Konvention die Bestimmung des derzeit in Geltung stehenden finnischen internatio-

nalen Privatrechtes nicht geändert wird, derzufolge sich der Personenstand eines Flüchtlings nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist, regelt;

(5) Ein Vorbehalt zu Artikel 24 Z. 1 (b) und Z. 3, wonach diese für Finnland nicht bindend sind;

(6) Ein Vorbehalt zu Artikel 25, wonach sich Finnland nicht gebunden erachtet, die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine finnische Behörde an Stelle der Behörden eines fremden Landes zu veranlassen, wenn die für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung erforderlichen Unterlagen in Finnland nicht vorhanden sind;

(7) Ein Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 28 Z. 1. Finnland übernimmt die in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen nicht, ist aber bereit, Reisepapiere, die von anderen vertragschließenden Staaten auf Grund dieses Artikels ausgestellt werden, anzuerkennen.“

Frankreich

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie beschlossen hat, die von ihr auf Grund der Konvention vom 28. Juli 1951 übernommenen Verpflichtungen im Sinne des Artikels 1 Abschnitt B Z. 2 dieser Konvention zu erweitern, und daß sie demnach das Protokoll vom 31. Jänner 1967 ohne geographische Beschränkung anwenden wird.

Ghana

„Die Regierung von Ghana erachtet sich an Artikel IV des Protokolls bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.“

Israel

„Die Regierung von Israel tritt dem Protokoll gemäß den Bestimmungen des Artikels VII (2) des Protokolls nach Maßgabe derselben Erklärungen und Vorbehalte bei, die sie anlässlich der Ratifikation der [am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten] Konvention [über die Rechtsstellung der Flüchtlinge] erklärt hat.“

Kongo

Das Protokoll wird mit Ausnahme des Artikels IV angenommen.

Malta

Gemäß Artikel VII (2) gelten die von der Regierung von Malta anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 17. Juni 1971 nach Artikel 42 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 angemeldeten Vorbehalte zu dieser Konvention auch in bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Protokolls.

Niederlande

„Gemäß Artikel VII des Protokolls gelten alle vom Königreich der Niederlande anlässlich der Unterzeichnung und Ratifikation der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärten Vorbehalte auch für die sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen.“

Die Regierung der Niederlande erklärte in einer am 29. Juli 1971 eingelangten Mitteilung, daß das Protokoll auch auf Surinam ausgedehnt wird. Die Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt mit den Vorbehalten, die anlässlich des Beitrittes zum Protokoll erklärt wurden.

Swasiland

Mit den folgenden Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Artikel I des Protokolls:

„(1) Die Regierung des Königreiches Swasiland ist nicht in der Lage, die Verpflichtungen gemäß Artikel 22 der genannten Konvention zu übernehmen, und wird sich daher als nicht an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden erachten;

(2) Ebenso ist die Regierung des Königreiches Swasiland nicht in der Lage, die Verpflichtungen des Artikels 34 der genannten Konvention zu übernehmen, und muß sich daher ausdrücklich das Recht vorbehalten, die darin enthaltenen Bestimmungen nicht anzuwenden.“

und mit der folgenden Erklärung:

„Die Regierung des Königreiches Swasiland hält es für wichtig, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß sie hiemit als Mitglied der Vereinten Nationen und nicht als vertragschließender Teil der genannten Konvention durch Rechtsnachfolge oder auf andere Weise beitrifft.“

Tansania

„... mit dem hiemit erklärten Vorbehalt, daß die Bestimmungen des Artikels IV des Protokolls nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Regierung der Vereinigten Republik Tansania auf die Republik Tansania anzuwenden sind.“

Türkei

In der Beitrittsurkunde wird festgestellt, daß die Regierung der Türkischen Republik den Inhalt der gemäß Artikel 1 Abschnitt B der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abgegebenen Erklärung, wonach sie die Konvention nur auf Personen anwendet, die als Folge von Ereignissen in Europa Flüchtlinge geworden sind, ebenso wie den anlässlich der Ratifikation der Konvention angemeldeten Vorbehalt, wonach

keine Bestimmung dieser Konvention so ausgelegt werden kann, daß Flüchtlingen mehr Rechte eingeräumt werden, als türkischen Staatsangehörigen in der Türkei zuerkannt werden, aufrechterhält.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

„(a) Gemäß den Bestimmungen des ersten Satzes von Artikel VII.4 des Protokolls schließt das Vereinigte Königreich hiemit die folgenden Gebiete, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist, von der Anwendung des Protokolls aus: Jersey, Südrhodesien, Swasiland.

(b) Gemäß den Bestimmungen des zweiten Satzes von Artikel VII.4 des genannten Protokolls dehnt das Vereinigte Königreich hiemit die Anwendung des Protokolls auf die folgenden Gebiete aus, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist: St. Lucia, Montserrat.“

Die Regierung des Vereinigten Königreiches erklärte in einer am 20. April 1970 eingelangten Mitteilung, daß das Protokoll auf die Bahama-Inseln ausgedehnt wird.

Vereinigte Staaten von Amerika

Mit den folgenden Vorbehalten hinsichtlich der Anwendung der am 28. Juli 1951 in New York

unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Artikel I des Protokolls:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika legen Artikel 29 der Konvention dahingehend aus, daß er nur auf Flüchtlinge Anwendung findet, die in den Vereinigten Staaten wohnhaft sind, und behält sich das Recht vor, Flüchtlinge, die nicht ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben, entsprechend ihren allgemeinen Vorschriften für nicht ansässige Ausländer zu besteuern.

Die Vereinigten Staaten von Amerika übernehmen die Verpflichtung des Artikels 24 Z. 1 (b) der Konvention nur insoweit, als diese nicht in bestimmten Fällen mit irgendwelchen Bestimmungen des Titels II (Renten-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung) oder des Titels XVIII (Krankenhaus- und Ärzteversicherung für alte Menschen) des Sozialversicherungsgesetzes in Widerspruch steht. Die Vereinigten Staaten werden hinsichtlich einer solchen Bestimmung den sich erlaubterweise in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine Behandlung zuteil werden lassen, die nicht ungünstiger als jene ist, die Ausländern unter den gleichen Umständen allgemein gewährt wird.“

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.